



Kantonale Weisungen zum Eidg. Feldschiessen 300 m und 50/25 m

Dok.-Nr. 60.70.01 / 61.70.01

Die Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole des AGSV erlassen gestützt auf Artikel 31 der Statuten folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311)
- Reglement des SSV über das Eidg. Feldschiessen Gewehr 300 m u. Pistole 25/50 m (3.10.01)
- Reglement des AGSV zur Abgabe von Spezialauszeichnungen für Spitzenresultate am Eidg. Feldschiessen 300 m und 50/25 m (60.72.01 / 61.72.01)
- Reglement des AGSV über die Abgabe von Speckseiten anlässlich des Eidg. Feldschiessens 300 m und 50/25 m (60.71.01 / 61.71.01)

2. Korrespondenzadresse

Sämtliche Korrespondenz an den AGSV im Zusammenhang mit dem Eidg. Feldschiessen ist an den Bereichsleiter Feldschiessen (Kantonaler Feldchef) zu richten:

Werner Stauffer	P 062 777 53 84
Höhestrasse 5	M 079 648 30 43
5724 Dürrenäsch	stauffer.wm@bluewin.ch

3. Durchführung, Schiessplätze

Das Eidg. Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung haben. Der SSV führt den Anlass durch und überträgt die Durchführung und Organisation seinerseits den Kantonalen Schützenverbänden. Das Eidg. Feldschiessen ist in Gruppen von mehreren Vereinen zu organisieren.

Es darf nur auf den durch den AGSV zugeteilten, bewilligten Schiessplätzen geschossen werden. Die Bezirksschützenverbände [BSV] melden dem Kantonalen Feldchef die Schiessplätze in ihren Bezirken bis spätestens am **30. November** des Vorjahres.

Der Kantonale Feldchef erstellt auf dieser Basis das „Verzeichnis der Schiessplätze“.

4. Schiessdaten

Das Eidg. Feldschiessen wird schweizweit am gleichen Wochenende durchgeführt. Der SSV legt das Datum fest. Dieses wird sowohl vom SSV veröffentlicht als auch im AGSV-Terminkalender auf der Homepage www.agsv.ch aufgeführt.

Es sollen immer am **Freitag, Samstag und Sonntag** des Feldschiessen-Wochenendes Schiessmöglichkeiten angeboten werden, sofern bei den betreffenden Schiessanlagen keine Einschränkungen der Schiesszeiten bestehen.

Bis drei Wochen vor dem offiziellen Feldschiessen-Wochenende dürfen Vorschiessen angeboten werden. Es wird den Organisatoren dringend empfohlen, **mindestens ein Vorschiessen** anzubieten.

Auf den Schiessanlagen, auf denen das Feldschiessen stattfindet, dürfen an den betreffenden Schiesshalbtagen auf die gleiche Distanz vorher oder gleichzeitig keine anderen Übungen geschossen werden.

5. Werbung

Alle Vereine – nicht nur die durchführenden – sind aufgerufen, für **geeignete Werbung** für den bedeutendsten Breitensportanlass im Schiesswesen zu sorgen. Werbematerial kann über die BSV beim Kantonalen Feldchef bestellt werden. Der Feldchef stellt ein Bestellformular zur Verfügung. Die Werbematerialbestellung der BSV beim Feldchef hat bis **spätestens 15. Oktober** des Vorjahres zu erfolgen. Das Werbematerial wird den BSV zur Verteilung an ihre Vereine zugestellt.

6. Instruktionsrapport, Materialabgabe

Der Kantonale Feldchef führt jeweils im April einen Instruktionsrapport für die organisierenden Vereine durch. Die Teilnahme am Instruktionsrapport ist für den Chef Rechnungsbüro (mit Computererfahrung) und für den Chef Schiessbetrieb (Schützenmeister) obligatorisch.

Am Instruktionsrapport wird eine Versandmappe mit allen erforderlichen Dokumenten abgegeben. Gleichzeitig werden den Schiessplätzen die Kranzabzeichen und Anerkennungskarten abgegeben.

7. Schiessprogramme, Auszeichnungen

Das Schiessprogramm und die Limiten für die Einzelauszeichnungen sind im Reglement des SSV (3.10.01) bzw. in den dazugehörigen Anhängen geregelt. Diese Dokumente können von der Homepage des SSV (www.swissshooting.ch) heruntergeladen werden.

Für Spitzenresultate auf die Distanzen 300 m und 50/25 m gibt der AGSV Spezialauszeichnungen ab (siehe Reglement Nr. 60.72.01 / 61.72.01).

Vereine, welche die Teilnehmerzahl um mehr als 15 steigern (mind. 20 Teilnehmer) oder mehr als 150 Teilnehmer an das Eidg. Feldschiessen bringen, werden mit Speckseiten belohnt. Details sind dem entsprechenden Reglement zu entnehmen (Dok. Nr. 60.71.01 / 61.71.01).

8. Ranglisten, Software

Für die Erfassung der Resultate und die Erstellung der Ranglisten ist zwingend die Software „Winfire“ der Infra Soft AG, Würenlos, zu verwenden. Das Programm kann von der Homepage www.infrasoft.ch heruntergeladen werden.

Eine Einführung in das Programm findet im Rahmen des Instruktionsrapports statt. Die Kosten für die Software trägt der AGSV.

9. Finanzielles

Für alle Schützinnen und Schützen ist die Teilnahme am Feldschiessen gratis.

Für die Organisation des Feldschiessens erhält der durchführende Verein von den teilnehmenden Vereinen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz des AGSV vom 17. Januar 2017 einen Unkostenbeitrag von **Fr. 5.- pro Teilnehmer**. Der Unkostenbeitrag ist für alle Teilnehmer auszurichten, unabhängig davon, ob für diese die Bundesleistungen gemäss Schiessverordnung des VBS ausgerichtet werden.

10. Abrechnung

Sofort nach dem Abschluss des Feldschiessens sind die elektronisch erfassten Daten der Infra-soft AG zu übermitteln. Anschliessend sind die Teilnehmerzahlen und die besten Einzelresultate pro Schiessplatz gemäss Meldeschema dem Kantonalen Feldchef per Telefon oder per Mail mitzuteilen. Die Meldungen müssen am **Sonntag bis spätestens 15.00 Uhr** erfolgt sein.

Innert 10 Tagen nach dem Feldschiessen senden die organisierenden Vereine die vollständige Versandmappe mit sämtlichen Dokumenten, insbesondere mit Absendlisten pro Verein und dem Abrechnungsformular für die Auszeichnungen, sowie mit den überzähligen Kranzabzeichen und Anerkennungskarten an den Kantonalen Feldchef zurück. Es sind keine Express- oder Einschreiben-Sendungen erforderlich.

Die Abrechnung mit den teilnehmenden Vereinen ist Sache der einzelnen Schiessplätze. Die Standblätter sind mit dem Stempel des durchführenden Vereins zu versehen und den teilnehmenden Vereinen zurückzugeben.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Grundlagen und wurden vom Bereich Feldschiessen der Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole am 23. März 2017 erlassen. Die Weisungen treten auf den 1. April 2017 in Kraft.